

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 30.09.1822 publ. 03.10.1822

In einer besonderen Entschlieſung ſollen dem Gerichte erſter Inſtanz die Gründe der Aufhebung des erſten Urtheils erdffnet, und die Anweiſungen zur weiteren Inſtruction der Sache ertheilt werden.

Art. 7. Nach aufgehobenem Erkenntniſſe richtet ſich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorſchriften des Strafgeſetzbuches, und es findet auch ein neues Vertheidigungsverfahren in ſo weit Statt, als neue Umſtände oder Beweiſe zu den Acten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht geſichtet war.

Art. 8. Obige Beſtimmungen ſind auch bey den Civil- und Polizey-Straffachen zur Anwendung zu bringen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichte zu richten, und dieſe Grundſätze auch bey den ſchon anhängigen Straffachen zu befolgen.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 30ſten Sept. 1822., publ. am 3ten Oct. 1822.

Da die Koſten der Gaſſen = Erleuchtung in Einführung einer Recogniti-
der hieſigen Reſidenzſtadt mit den ſeitherigen on, die von frem-
Mitteln der Laternen = Caſſe nicht beſtritten den Kaufleuten
werden können, ſo haben Seine Herzog- welche die hieſi-
liche Durchlaucht, auf unterthänigſten gen Märkte be-
Vortrag der Regierung, die Einführung und ziehen, entrich-
tet werden ſoll,

und eines allge- Erhebung der nachstehenden Abgaben, zum
meinen Spiel- Besten der Gassen = Erleuchtungs-
karten = Stem- Anstalt in der hiesigen Residenz,
pels, zum Be- zu genehmigen geruhet:
sten der Gassen-
Erleuchtungs-
Anstalten.

1) Es sollen die fremden Kaufleute,
welche die hiesigen Jahrmärkte bezie-
hen, eine Recognition nach folgendem
Tarife erlegen, und zwar diejenigen, welche
mit ihren Waaren in den Häusern aus-
stehen:

für einen Manufactur = Puz = und Modes-
waaren = Laden 20 Rthlr. Gold, für
eine Bijouterie = und Quinquaileries-
Waarenniederlage 15 Rthlr. Gold, für
einen Ausstand mit Pelz = und Leder-
Waaren, Spiegeln und Möbeln 10
Rthlr. Gold, für einen Laden mit sons-
tigen kleinen, auch Eisen = und Stahls
Waaren 5 Rthlr. Gold.

Diejenigen aber, welche mit ihren Waa-
ren auf dem Marktplatze in Zelten
und Buden zc. ausstehen:

für ein Kuchen = Confect = Liqueur = oder
Waffel = Zelt 5 Rthlr. Gold, für eine
Bude mit Mode = Puz = oder Manufac-
tur = Waaren 4 Rthlr. Gold, für eine
Bude mit Glas = Eisen = Stahl = oder
Leder = Waaren 3 Rthlr. Gold, für eine
Bude oder Zelt mit andern kleinen Waa-

van

nach Beschaffenheit der Umstände 1 bis 2 Rthlr. Gold, für ein Schnapps- oder sogenanntes Sudel-Zelt, und zwar für diese ohne Unterschied ob von Fremden oder Einheimischen aufgerichtet, 3 Rthlr. Gold.

Dagegen sollen die Inhaber von seltenen, hier zur Schau ausgestellten Gegenständen, welcher Art solche auch seyn mögen, ferner Seiltänzer, Equilibristen, Reuter zc., welche ihre Künste, es mag zur Zeit der Jahrmärkte oder sonst seyn, hieselbst zeigen, eine Recognition von 5 bis 10 Rthlr. Gold, nach Beschaffenheit der Umstände, entrichten.

Die betreffenden Kaufleute, Krämer zc. haben bey dem Stadt-Magistrate den erforderlichen Erlaubnißschein, gegen Erlegung der verordneten Recognitionsgelder, einzulösen, welcher aber nur für die Zeit eines Jahrmarkts gültig ist.

2) Der seither nur in der Stadt Oldenburg und in den vor den Stau- Everstens- Haaren- und Heiligengeist-Thoren belegenen Wirths- und Kaffeehäusern zum Besten der hiesigen Laternen-Casse eingeführte Stempel auf die Spielkarten soll auf das ganze Herzogthum und die Erbherrschaft Jever ausgedehnt werden, und wird hiemit für jedes Spiel gewöhnlicher Karz

ten auf sechs Grote Courant, für jedes Spiel Tarock = Karten aber auf zwölf Grote Courant resp. erhöhet und festgesetzt.

Der Ertrag dieses Karten = Stempels aus dem Kreise Oldenburg ist definitiv zum Besten der hiesigen Gassen = Erleuchtungs = Anstalt bestimmt. Ueber den Ertrag desselben aus den übrigen Kreisen des Landes, so wie aus der Herrschaft Zever reserviret sich die Regierung zum Besten einer in den resp. Kreis = Orten etwa einzurichtenden Straßen = Erleuchtung, oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung, noch weiter zu verfügen.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg ist beauftraget, die Stempelung der Spielkarten mit dem bereits hier eingeführten Stempel im ganzen Lande verrichten zu lassen, in den verschiedenen Städten, dem Bedürfnisse gemäß, Unter = Stempelungs = Comtoirs zu halten, die Gebühr des Stempels erheben zu lassen, und den Betrag, resp. hier seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, oder die Bestimmung der Regierung darüber zu gewärtigen.

Es sollen daher alle Spielkarten im ganzen Lande, mit Einschluß der Herrschaft Zever, unverzüglich, und spätestens in Zeit 4 Wochen a dato publicationis dieses, mit dem verordnungsmäßigen Stempel bes